

Coronavirus: Bestimmungen des Bundesrates per 13. September 2021

Für das Training und den Unterricht im Tanz gilt:

- Beim Training und Unterricht in Innenräumen bis insgesamt 30 Personen muss kein Covid-Zertifikat vorgelegt werden, sofern es sich um eine beständige Gruppe handelt. Gruppen gelten als beständig, wenn sie sich in der gleichen Zusammensetzung regelmässig (zum Beispiel einmal wöchentlich) treffen.
- Kleinere Wechsel wie der Neueinstieg einer Person zu einer bestehenden Gruppe, das Nachholen einer Lektion in einem anderen Kurs sowie der Besuch einer Schnupperlektion, sind erlaubt.
- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre sind, unabhängig von der Gruppengrösse, von der Zertifikatspflicht ausgenommen.
- Trainings- und Kursleiter*innen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Es steht im Ermessen des Arbeitgebers, im Sinne der Fürsorgepflicht, ein Zertifikat von seinen Angestellten zu verlangen.
- Für Trainings- und Kursleiter*innen gilt Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann. Auf die Maske kann nur verzichtet werden, wenn die Trainings- und Kursleiter*innen zur beständigen Gruppe gezählt werden.
- Begleitpersonen von Kindern sind von Zertifikatspflicht ausgenommen, sofern diese zur beständigen Gruppe von maximal 30 Personen gezählt werden. Die Kontaktdaten der Gruppen müssen erfasst werden.
- Kapazitätsbeschränkungen (Anzahl m² pro Person), Maskentragpflicht und Distanzvorschriften wurden mit dem Entscheid des Bundesrates vom 23. Juni 2021 aufgehoben. Auch Paartanz in beständigen Gruppen ist erlaubt.
- Beim Unterricht und Training mit über 30 Personen oder wechselnder Gruppenzusammenstellung muss ein Covid-Zertifikat vorgelegt werden und von der Unterrichts- bzw. Trainingsleitung kontrolliert werden.

Für Workshops und Seminare gilt:

- Für Workshops und Seminare welche einmalig oder nicht mindestens wöchentlich stattfinden, muss ein Covid-Zertifikat vorgelegt werden.

Für Schulaufführungen und sonstige Tanzanlässe gilt:

- Für Schulaufführungen mit Publikum gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen. Alle Beteiligten müssen ein Zertifikat vorweisen können und die Einrichtung darf höchstens zu zwei Drittel der Kapazität belegt sein.
- Für jegliche Form von Tanzanlässen mit Gastronomieangebot gelten ebenfalls die Bestimmungen für Veranstaltungen.

Weiterhin gelten die bekannten Hygienevorschriften (Händewaschen, regelmässige Desinfektion der Trainingsgeräte und sanitären Anlagen), Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen und die Trainings- bzw. Unterrichtsräumlichkeiten sollen regelmässig belüftet werden.

Aktuell ist eine Befristung der Zertifikatspflicht bis am 24. Januar 2022 vorgesehen.